

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)

Teilnahme an Informationsveranstaltungen nach § 13 ThürKAG

§ 13 ThürKAG regelt u. a., dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Informationspflicht über Straßenausbaumaßnahmen, für die Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen, eine für die in Frage kommenden Beitragspflichtigen öffentliche Veranstaltung durchführen sollen. In dieser Veranstaltung soll über das Ausbauvorhaben und die zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Bürger informiert werden.

In der Gemeinde Frauensee (Wartburgkreis) fand eine solche Informationsveranstaltung am 14. Mai 2009 statt. Betroffene und eingeladene Bürger hatten hierzu auch ein Kreistagsmitglied aus der Gemeinde um Teilnahme gebeten, weil dieser auch über Kenntnisse im Kommunalabgabenrecht verfügt. Der Bürgermeister der Gemeinde hat jedoch dem Kreistagsmitglied, der nicht von der geplanten Ausbaumaßnahme direkt betroffenen ist, die Teilnahme an der Informationsveranstaltung verwehrt und dies mit den Regelungen des § 13 ThürKAG begründet.

Auf Grund einer Beschwerde des Kreistagsmitglieds hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Entscheidung des Bürgermeisters rechtlich nicht zu beanstanden sei. Zur Teilnahme an der Veranstaltung seien nur Anwohner berechtigt. Ein Kreistagsmandat würde kein besonderes Teilnahmerecht begründen. Allerdings verwies die Rechtsaufsichtsbehörde auch darauf, dass der Bürgermeister nicht gezwungen gewesen sei, die Teilnahme des Kreistagsmitglieds an der Informationsveranstaltung zu verweigern. Daraus kann abgeleitet werden, dass hier die Rechtsaufsichtsbehörde ein Ermessen des Bürgermeisters hinsichtlich der Ermöglichung der Teilnahme eines Kreistagsmitglieds an derartigen Veranstaltungen einräumt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist aus den Regelungen des § 13 ThürKAG zu schließen, dass ausschließlich betroffene Beitragspflichtige an den Informationsveranstaltungen zu beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen teilnehmen dürfen? Wie wird diese Auffassung begründet?
2. Kann nach Auffassung der Landesregierung die Bestimmung des Teilnehmerkreises für die Informationsveranstaltung in § 13 ThürKAG („für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung“) als ein Mindestgebot verstanden werden, so dass auch weitere Bürger und Interessierte teilnehmen könnten? Wie wird diese Auffassung begründet?
3. Welches Ermessen haben die Bürgermeister, zu derartigen Informationsveranstaltungen auch nicht betroffene Beitragspflichtige einzuladen oder deren Teilnahme zu ermöglichen? Wie wird diese Auffassung begründet?
4. Inwieweit können betroffene Bürger Sachverständige oder vertraute Personen zu diesen Informationsveranstaltungen über geplante Ausbaumaßnahmen hinzuziehen, um so sachgerechter ihre Bedenken und Anregungen vortragen zu können? Wie wird diese Auffassung begründet?
5. Unter welchen Voraussetzungen haben Kreistagsmitglieder ein Teilnahmerecht an Informationsveranstaltungen nach § 13 ThürKAG, insbesondere auch dann, wenn be-

troffene Bürger Kreistagsmitglieder ausdrücklich um eine Teilnahme ersuchen? Wie wird diese Auffassung begründet?

6. Unter welchen Voraussetzungen haben Bundes- oder Landtagsabgeordnete ein Teilnahmerecht an Informationsveranstaltungen nach § 13 ThürKAG, insbesondere auch dann, wenn betroffene Bürger Abgeordnete ausdrücklich um eine Teilnahme ersuchen? Wie wird diese Auffassung begründet?

Kuschel